



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

VION Altenburg GmbH
Geschäftsführung
Am Poschwitzer Park 7
04600 Altenburg

Immissionsschutzrecht;

Antrag der VION Altenburg GmbH vom 20.06.2022, zuletzt geändert am
03.03.2023

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 08/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Vion Altenburg GmbH (Antragstellerin) erhält die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung
ihrer

Anlage zum Schlachten von Tieren nach der Nummer 7.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 04600 Altenburg, Am Poschwitzer Park 7,
in der Gemarkung Poschwitz, Flur 0, Flurstücke 41/15, 39/2
sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Jelew

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 835
Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Jelew@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/655-6- 83135/2023

Weimar
25. Juli 2023

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 33.600,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 33.600,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238186565

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Schlachten von Tieren (hier Rinder) und zur Herstellung sonstiger Nahrungsmittelerzeugnisse tierischen Ursprungs (hier Rind- und Schweinefleisch) durch Zerlegen und Verpacken von Frischware

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird im Bereich der Fleischzerlegung- und -verarbeitung durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Aufbau einer neuen Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung (Beef) mit einer Produktionskapazität von ca. 125 t/d,
- 2.2 Aufbau einer separaten SB-Frischfleischproduktion und -verpackung (Retail) mit einer Produktionskapazität von ca. 125 t/d, davon 30 t/d aus eigener Zerlegung und 95 t/d durch Zukauf (Rind- und Schweinefleisch),
- 2.3 bauliche Änderungen sowie Änderungen im Bereich der Kälteverteilung, durch Installation einer CO₂-Kälteanlage im Bereich SB-Frischfleischproduktion mit einem NK-Kreislauf mit 1.200 kg CO₂ und einem TK-Kreislauf mit 250 kg CO₂ und mit geplanter Wärmeabgabe an die vorhandene NH₃-Kälteanlage über Plattenwärmetauscher,
- 2.4 Umnutzung eines vorhandenen Raumes im Obergeschoss zum Vorkühlraum für Rinderhälften vor Weiterleitung in die Bestandskühlräume im Erdgeschoss,

- 2.5 Modernisierung einzelner Kühlstellen (Austausch vorhandener Verdampfer) in den Abkühlräumen (Rinderhälftenkühlung im Obergeschoss) und den Verarbeitungsräumen einschließlich der Erhöhung der Kühlmittelmenge (Propylenglykol) auf 10.800 l,
- 2.6 Übernahme folgender nach § 15 BImSchG angezeigter Änderungen in den Genehmigungsbestand:
- Umstellung Schlachtung auf ausschließlich Rinderschlachtung mit einer Schlachtkapazität von 70 bis 80 Rindern pro Stunde (gem. Anzeige 78/20/A),
 - Errichtung von 3 Gaslagertanks zur Lagerung von 57,5 t Sauerstoff, 35,5 t Kohlendioxid und 69,2 t Stickstoff sowie Einsatz dieser Gase bei der Verpackung der Fertigerzeugnisse (gem. Anzeige 16/22/A).

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Betriebszeiten

Der Anlagenbetrieb erfolgt werktags und im Zweischichtbetrieb, im Produktionsbereich:

- Schlachtbetrieb von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung (Beef) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
- SB-Frischfleischproduktion und -verpackung (Retail) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

3.2 Zuordnung der Hauptanlage und Nebeneinrichtungen

Die Anlagen sind nach Hauptanlage und Nebeneinrichtungen mit folgenden Kapazitäten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

Hauptanlage:

Produktionsbereich Schlachtbetrieb

Anlage zum Schlachten von Tieren nach **Nr. 7.2.1** (G; E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer **Schlachtkapazität von maximal 660 t Lebensgewicht je Tag** (dies entspricht einer Schlachtkapazität von 70 bis 80 Rindern pro Stunde, maximal 1.000 Rindern pro Tag),

Nebenanlagen:

Produktionsbereich Fleischverarbeitung

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen nach **Nr. 7.34.1** (G; E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Verarbeitungskapazität von 250 t je Tag, davon 125 t pro Tag im Bereich Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung (Beef) und 125 t pro Tag im Bereich SB-Frischfleischproduktion und -verpackung (Retail),

Kälteanlage nach **Nr. 10.25** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem Gehalt an Kältemittel von 8,5 t Ammoniak,

3.3 Die geänderte Anlage wird in folgende Betriebseinheiten aufgegliedert:

Rinderschlachtung nach Nr. 7.2.1 (G, E):

- BE 100: Wartestall zur Annahme von Schlachttieren mit insgesamt 400 Rinderplätzen
- BE 200: Lagerung von Hilfsstoffen
- BE 300: Schlachtung Rind (Betäubung und Tötung)
- BE 900: Kommissionierung / Versand / Lager

Fleischverarbeitung nach Nr. 7.34.1 (G, E):

- Bereich Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung mit einer Verarbeitungskapazität von 125 t pro Tag (Vion Beef)

- BE 500: Zerlegung Rind
 - Vorzerlegen, Entbeinen der Rinderviertel
 - Zuschneidelinie Rinderviertel
 - Zuschneidelinie Lappen
 - Bearbeitungslinie Knochen
 - Transport Knochen/Rinderviertel
 - Transport Knochen/Lappen
 - Transport Produkte zur Vakuum Verpackung
 - Transport Trimm von Lappenlinie und Rinderviertellinie
 - Trimm- und Sortierlinie

- BE 700: Verpackung Rind
 - Tiefziehverpackung

- Bereich SB-Frischfleischproduktion und -verpackung (Retail) mit einer Verarbeitungskapazität von 125 t pro Tag (Vion Retail)

- BE 400 Zwei Linien für Fleisch stückig
- BE 600 Zwei Linien zur Fleischzerkleinerung (Feinzerlegung / Hack)
 - Zwei Linien für Hamburger bzw. Hackfleisch
- BE 800 Einer Linie für Fleisch geschnittenes

Nebeneinrichtungen:

- BE 1000: Abwasserbehandlung
- BE 1100: Nebeneinrichtungen
 - Kompressorenanlage
 - Energiezentrale
 - Heizung
 - Kältemaschinen

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses

Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Gültigkeit von Nebenbestimmungen früherer Bescheide

- 2.1.1 Die hinsichtlich der Luftreinhaltung erlassenen Nebenbestimmungen in den Ziffern 2.1, 2.4, 2.5 sowie 2.7 des Bescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 18.09.2015 (Nr. 54/13) entfalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage Gültigkeit und sind dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten.
- 2.1.2 Die hinsichtlich der Luftreinhaltung erlassenen Nebenbestimmungen in den Ziffern 2.2, 2.9 sowie 2.10 - 2.16 des Bescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 18.09.2015 (Nr. 54/13) werden durch diesen Bescheid aufgehoben.

2.1.3 Die hinsichtlich der Luftreinhaltung erlassenen Nebenbestimmungen in den Ziffern 2.3, 2.6 und 2.8 des Bescheids des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 18.09.2015 (Nr. 54/13) werden durch diesen Bescheid aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen III.2.1.3.1 – III. 2.1.2.3 ersetzt:

2.1.3.1 In der Vorauftrieb-/Bereitstellungshalle für Schlachttiere dürfen maximal 400 Rinder gehalten werden. Die Anlieferung ist so zu gestalten, dass sich die Tiere bis zur Schlachtung möglichst kurze Zeit in der Halle aufhalten.

2.1.3.2 Anfallendes Tropfblut ist bei Temperaturen von weniger als 10 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Für die Bluttankentleerung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.

2.1.3.3 Unmittelbar nach dem Leeren der Fahrzeuge ist die darin liegende Einstreu zusammen mit dem Kot in geschlossenen Kübeln / Containern zu lagern. Die Lieferfahrzeuge sind an einem festen, nahe an den Kübeln / Containern befindlichen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Die Fahrzeuge sind sofort nach der Leerung auszuschieben und sauber zu spritzen.

2.2 Anfallende Rohwarenreste sind nach Betriebsende schnellstmöglich zu entfernen und die Lagerbereiche sind regelmäßig zu säubern.

2.3 Produktionsabfälle (Fleischwaren) sind in geschlossenen Behältern bei einer Temperatur von weniger als 10 °C zu lagern.

2.4 Das aus der Schlachtung kommende Rindfleisch bzw. das als Frisch- oder als Tiefkühlware zugekaufte Rind- und Schweinefleisch darf ausschließlich erfasst, zerlegt, zubereitet (würzen) und verpackt werden. Das Erhitzen oder Kochen des Fleisches ist nicht zulässig.

3. Lärmschutz

3.1 Die Schallpegel - Immissionsanteile (Spla) der wesentlich geänderten Anlage sind auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Brunnenstraße 66“ in 04600 Altenburg nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Pleißeweg 7“ in 04600 Altenburg nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Christian-Friedrich-Witt-Straße 28“ in 04600 Altenburg nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.2 Der Betrieb der LKW-Kühlsysteme über Dieselaggregate (LKW) ist für stehende LKW unzulässig.
- 3.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten o. g. Schallpegel-Immissionsanteile ist erforderlich.
- 3.4 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht im Internet unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 3.5 Die Messung darf nicht durch die natürliche und / oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.6 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.7 Der Messbericht ist der o. g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.

4. Baurecht

- 4.1 Zusammen mit der Anzeige zum Baubeginn (siehe Nebenbestimmung 1.2) ist der Stadtverwaltung Altenburg als Untere Bauaufsichtsbehörde die Erklärung zum Brandschutznachweis im Original vorzulegen.
- 4.2 Mit den jeweiligen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde die zugehörigen bautechnischen Nachweise zum Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft vorgelegt wurden. Die damit verbundenen Prüfberichte des Prüfenieurs für Brandschutz werden daraufhin Bestandteil dieser Genehmigung. Die enthaltenen Prüfbemerkungen und Festsetzungen sind einzuhalten. Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist der zuständigen Untere Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.
- 4.3 Mit der Anzeige zum Baubeginn ist der v. g. Behörde eine Erklärung zum Standsicherheitsnachweis bzw. die Einschätzung eines Tragwerkplaners, dass die geplanten Maßnahmen keine statischen Auswirkungen verbunden sind, im Original vorzulegen.
- 4.4 Ergibt sich aus der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis eine Prüfpflicht, darf mit den jeweiligen Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde die zugehörigen bautechnischen Nachweise zum Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft vorgelegt wurden. Die damit verbundenen Prüfberichte des Prüfenieurs für Standsicherheit werden daraufhin

Bestandteil dieser Genehmigung. Die enthaltenen Prüfbemerkungen und Festsetzungen sind einzuhalten.

- 4.5 Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme (siehe Nebenbestimmung 1.3) ist der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde auch die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

5. Brandschutz

Die Zugänglichkeit des Anlagengrundstücks und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten, z. B. durch Beibehaltung einer ständig durch Personal besetzten Wache im Betriebsgelände.

6. Arbeitsschutz

6.1 Gefährdungsbeurteilung

- 6.1.1 Vor Inbetriebnahme bzw. in der Planungsphase hat der Antragsteller als Arbeitgeber für die wesentliche Änderung der Anlage eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Gefährdungsbeurteilung muss vor Inbetriebnahme vorliegen.

- 6.1.2 Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind, verfügen.

Die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

- 6.1.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist anlagen-, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren.

- 6.1.4 Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ferner Art und Umfang erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel sowie die Fristen für die erforderlichen erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln und festzulegen.

6.2 Explosionsschutzdokument

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Belange des Explosionsschutzes i. S. des § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu betrachten und das vorhandene Explosionsschutzdokument zu überarbeiten.

6.3 Prüfungen

- 6.3.1 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben (hier speziell nach den Vorgaben nach Abschnitt 3 Explosionsgefährdungen und Abschnitt 4 Druckanlagen / Rohrleitungen) geprüft werden.

- 6.3.2 Die Prüfung dürfen nur von befähigten Personen vorgenommen werden, die die Anforderungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 und Abschnitt 4 Nr. 3 BetrSichV erfüllen.

- 6.3.3 Die Prüfaufzeichnungen entsprechend den Vorgaben des § 17 Abs. 1 BetrSichV sind während der gesamten Verwendungsdauer der überwachungsbedürftigen Anlage am Betriebsort aufzubewahren.
- 6.4 Die Arbeitsräume sind so einzurichten und die dort aufzustellenden Arbeitsmittel so anzuordnen, dass die Anforderungen an Bewegungs-, Stell-, Funktions- und Verkehrswegeflächen aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ eingehalten werden. Hierbei sind auch die ergonomischen Anforderungen mit zu berücksichtigen.
- 6.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, sind mit Einrichtungen zu versehen, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen. V. g. Arbeitsplätze und Verkehrswege sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und gut sichtbar als Gefahrenbereich zu kennzeichnen. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.
- 6.6 Fußböden
- 6.6.1 Die geplanten Fußböden sind gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/ 1,2 „Fußböden“ auszuführen. Die geforderten Werte bezüglich der Rutschhemmung sind einzuhalten.
- 6.6.2 Fußbodenoberflächen müssen unter Berücksichtigung der Art der Nutzung sowie der zu erwartenden gleitfördernden Stoffe so eingerichtet werden, dass eine sichere Benutzung möglich ist
- 6.6.3 An dauerhaft eingerichteten Arbeitsplätzen, an denen andauernde Steharbeit (Zeitraum von mehr als 4 Stunden) erforderlich ist, muss der Fußboden ausreichend wärmegeklämt und zur Verminderung der Belastungen des Skelett- und Bewegungssystems ausreichend stoßdämpfend und elastisch ausgeführt sein. Sofern dies noch nicht gegeben ist, ist der jeweilige Arbeitsplatz mit einem entsprechenden Bodenbelag auszustatten. Die Verwendung von Fußbodenaufgaben darf nicht zur Entstehung von Stolperstellen führen.
- 6.7 Die Zugänge zu den Zwischendecken / Zwischenräumen und die sich in diesen Bereichen befindlichen Wartungs- und Kontrollwege sind so zu gestalten, dass diese sicher begangen werden und Beschäftigte nicht abstürzen / durchstürzen können.
- 6.8 Es ist sicher zu stellen, dass in den Arbeitsräumen während der gesamten Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.
- 6.9 Muss das Dach zu Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten begangen werden, sind der Zugang sowie die Wartungs- und Kontrollwege so zu gestalten, dass diese sicher begangen werden und Beschäftigte bei diesen Arbeiten nicht abstürzen können.
- 6.10 Bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern - einzuhalten und umzusetzen.

7. Lebensmittelrecht

- 7.1 neue Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung (Beef) mit einer Produktionskapazität von ca. 125 t/d

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen sind so vorzunehmen, dass betriebliche Prozesse nicht gestört werden. Eine Kontamination der produzierten Lebensmittel während der Umbauphase ist z. B. durch das vorübergehende Errichten von festen Trennwänden auszuschließen bzw. zu unterbinden.

- 7.2 neue separate SB-Frischfleischproduktion und -verpackung (Retail) mit einer Produktionskapazität von ca. 125 t/d, davon 30 t/d aus eigener Zerlegung und 95 t/d durch Zukauf (Rind- und Schweinefleisch)

- 7.2.1 Für die Wareneingangskontrolle im Fleischzukauf (Raum 1.35a, lt. Grundriss Zerlegung) wird ein Arbeitsplatz erforderlich. Dieser ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage herzurichten.

- 7.2.2 Personen, die aus unreinen Bereichen kommen, dürfen nur über geeignete Schutzmaßnahmen bzw. -anlagen Zugang zu reinen Bereichen erhalten. Dazu sind an allen Zutrittspunkten zu Hygienebereichen Vorrichtungen (z. B. Hygieneschleusen) bereitzuhalten, die eine nachteilige Beeinträchtigung von Lebensmitteln ausschließen. Die Vorrichtungen zur Personalführung sind so auszuführen, dass nicht umgehbar sind. Dies gilt sowohl für das eigene Personal als auch für betriebsfremde Personen.

- 7.2.3 Der Zutritt von außen am Wareneingang Fleisch, Produktion (Raum 1.47, lt. Maschinenplan Retail) darf nur unter Beachtung des Schwarz / Weiß-Prinzips erfolgen. Türen vom Hygienebereich direkt in den Außenbereich dürfen nur als Fluchttüren ausgeführt werden. Sie müssen dicht schließen und ggf. über Vorrichtungen verfügen, die das Offenstehen während der Produktion ausschließen.

- 7.2.4 In leicht erreichbarer Nähe zu den Arbeitsplätzen Zerlegung (Raum 1.29.01, lt. Grundriss Zerlegung) sind Handwaschbecken mit heißem und kaltem Trinkwasser vorzusehen, die mit Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgestattet sind.

- 7.2.5 Das Be- und Entlüftungssystem muss entsprechend dem Schwarz-Weiß-Prinzip installiert sein. Die Feuchtebelastung aus der Paloxenwäscherei (Raum 1.36.06, lt. Grundriss Zerlegung) darf sich nicht in die Zerlegung (Raum 1.29.01, lt. Grundriss Zerlegung) sowie in den Gang, der für die Übergabe des Fleisches vom Betriebsbereich Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung zum Bereich SB-Frischfleischproduktion und -verpackung (Raum 1.42a, lt. Maschinenplan Retail) vorgesehen ist, bewegen.

- 7.2.6 Durch Lagerung und Transport von Verpackungsmaterialien darf kein Kontaminationsrisiko für unverpackte Lebensmittel hervorgerufen werden. Holz und Kartonagen dürfen nicht im Hygienebereich gelagert werden.

- 7.3 Vor Fertigstellung dieser wesentlichen Anlagenänderung sind dem Dezernat 23 - Lebensmittelüberwachung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) die aktuellen Maschinenaufstellpläne und die Angaben zu den geänderten Tätigkeiten und Kapazitäten für alle Räume, die von den Änderungsmaßnahmen betroffenen sind, zu übersenden.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 20.06.2022 (eingegangen am 21.06.2022, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 03.03.2023) beantragte die Vion Altenburg GmbH, Am Poschwitzer Park 7, 04600 Altenburg, (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in 04600 Altenburg, Gemarkung Poschwitz, Flur 0, Flurstücke 41/15, 39/2.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Altenburg eine Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer genehmigten Schlachtkapazität von maximal 660 t Lebensgewicht pro Tag und eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 250 t Fertigerzeugnissen je Tag.

Die bestehende Schlachthanlage wurde am 08.04.1991 gemäß § 67a BImSchG fristgemäß bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt. Mit Bescheid 54/13 vom 18.09.2015 erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt zuletzt eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage.

Des Weiteren wurden zuletzt mit Bescheiden Nr. 50/14/A vom 26.09.2014, Nr. 13/16/A vom 14.04.2016 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie mit Bescheiden Nr. 17/19/A vom 25.03.2019, Nr. 57/19/A vom 06.08.2019, Nr. 78/20/A vom 08.03.2021 und Nr. 16/22/A vom 21.04.2022 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG gestattet.

Das beantragte Vorhaben betrifft die Änderung des Bereiches Fleischzerlegung- und -verarbeitung durch folgende Maßnahmen:

- Aufbau einer neuen Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung (Beef) mit einer Produktionskapazität von ca. 125 t/d,
- Aufbau einer separaten SB-Frischfleischproduktion und -verpackung (Retail) mit einer Produktionskapazität von ca. 125 t/d, davon 30 t/d aus eigener Zerlegung und 95 t/d durch Zukauf (Rind- und Schweinefleisch),
- bauliche Änderungen sowie Änderungen im Bereich der Kälteverteilung, durch Installation einer CO₂-Kälteanlage im Bereich SB-Frischfleischproduktion mit einem NK-Kreislauf mit 1.200 kg CO₂ und einem TK-Kreislauf mit 250 kg CO₂ und mit geplanter Wärmeabgabe an die vorhandene NH₃-Kälteanlage über Plattenwärmetauscher,
- Umnutzung eines vorhandenen Raumes im Obergeschoss zum Vorkühlraum für Rinderhälften vor Weiterleitung in die Bestandskühlräume im Erdgeschoss,
- Modernisierung einzelner Kühlstellen (Austausch vorhandener Verdampfer) in den Abkühlräumen (Rinderhälftenkühlung im Obergeschoss) und den Verarbeitungsräumen einschließlich der Erhöhung der Kühlmittelmenge (Propylenglykol) auf 10.800 l,

sowie die Übernahme folgender nach § 15 BImSchG angezeigter Änderungen in den Genehmigungsbestand:

- Umstellung Schlachtung auf ausschließlich Rinderschlachtung mit einer Schlachtkapazität von 70 bis 80 Rindern pro Stunde (gem. Anzeige 78/20/A),
- Errichtung von 3 Gaslagertanks zur Lagerung von 57,5 t Sauerstoff, 35,5 t Kohlendioxid und 69,2 t Stickstoff sowie Einsatz dieser Gase bei der Verpackung der Fertigerzeugnisse (gem. Anzeige 16/22/A).

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage wurde durch die Antragstellerin auch die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der beantragten Anlagenteile einschließlich deren Prüfung auf Betriebstüchtigkeit nach § 8a BImSchG beantragt.

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 16.08.2022 und 08.09.2022 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich. Die korrigierten Antragsunterlagen gingen am 22.09.2022 bei der Genehmigungsbehörde ein und wurden zuletzt mit Schreiben vom 11.10.2022 (eingegangen am 13.10.2022) komplettiert.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 08/22 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 19.10.2022 eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser, Abwasserabgabe, Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz:

Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen,

Abt. gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, Dez. Lebensmittelüberwachung

Landratsamt Altenburger Land:

FD Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde,

FD Natur und Umwelt, Untere Wasserbehörde,

FD Natur und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde,

FD Natur und Umwelt, Untere Abfallbehörde,

FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,

Stadtverwaltung Altenburg:

FD Bauverwaltung und Stadtentwicklung, Untere Bauaufsichtsbehörde,

Stabseinheit Feuerwehr, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz geprüft.

Das Referat Abwasser des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau sowie die Untere Abfallbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land verzichteten auf die Erteilung zusätzlicher Auflagen.

Außerdem wurde die Stadtverwaltung Altenburg mit Schreiben vom 19.10.2022 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einbezogen. Mit Schreiben vom 22.11.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 i. V. m. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt, aufgrund einer erforderlichen Aktualisierung des unter Nr. 21BS-087G-LP3 vom 11.05.2022 vorgelegten Brandschutznachweises der HHP NORD/OST am 03.03.2023 mit dem Brandschutznachweis Nr. 21BS-087G-LP4 vom 25.01.2023 vervollständigt.

Per E-Mail vom 19.06.2023 zog die Vion Altenburg GmbH ihren Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der beantragten Anlagenteile einschließlich deren Prüfung auf Betriebstüchtigkeit zurück.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde im UVP-Portal und auf der Homepage des TLUBN am 02.05.2023 öffentlich bekannt gegeben.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf dieses Bescheides mit den Schreiben vom 23.05.2023 zur Kenntnis gegeben. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen per E-Mail vom 19.06.2023 wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt. Aus den am 17.07.2023 übermittelten Änderungen des Bescheidentwurfs ergab sich für die Antragstellerin kein weiterer Klärungsbedarf. Die Antragstellerin wurde somit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.2.1 sowie Nr. 7.34.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Anlageneinstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

BVT-Merkblatt

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind das BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen / Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) vom November 2003 und die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 maßgeblich.

**Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG;
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG**

Die wesentlich zu ändernde Anlage zum Schlachten von Tieren ist in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Nrn. 7.13.1 der v. g. Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde für das beantragte Änderungsvorhaben der Anlage zum Schlachten von Tieren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal und auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am xx.xx.2023 öffentlich bekannt gegeben.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft ausschließlich den Betriebsbereich der Fleischverarbeitung. Der Bereich der Schlachtung ist dagegen nicht betroffen.

Im Zuge der Umstrukturierung des bestehenden Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebs und nach bereits erfolgter Umstellung auf ausschließlich Rinderschlachtung, ist nunmehr die Umstellung der nachgeordneten Zerlege- und Verarbeitungsbereiche vorgesehen. Dies beinhaltet die Schaffung einer neuen Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung (Beef) sowie einer separaten Frischfleischproduktion und -verpackung (Retail) als organisatorisch voneinander getrennte Produktionsstrecken. Die dafür erforderlichen baulichen und technischen Änderungen werden innerhalb des Gebäudebestands realisiert. Mit der beantragten Anlagenänderung ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von dem bestehenden Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieb ausgehenden Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen oder Geruch verbunden. Die zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte werden auch weiterhin sicher eingehalten.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einstufung der Anlage nach Anhang 1 zur 4. BImSchV waren für diese wesentliche Änderung die Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV maßgebend.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der beantragten Anlagenänderung ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Anlage zur Schlachten von Tieren und zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen ausgehenden Emissionen verbunden, da die baulichen und technischen Änderungen nur innerhalb des Gebäudebestands und bei gleichbleibender Schlacht- und Verarbeitungskapazität realisiert werden.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabensbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Er befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich und ist dementsprechend nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altenburg weist das Anlagengelände der Antragstellerin als Industriegebiet aus. Die tatsächliche Bebauung und Nutzung durch den Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieb entspricht den Vorgaben des § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben der Stadtverwaltung Altenburg vom 22.11.2022 gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlage erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten

Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 54/13 vom 18.09.2015 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Altenburger Land und die Stadtverwaltung Altenburg. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Altenburger Land und die Stadtverwaltung Altenburg Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhalten.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III.1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche

Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die Nebenstimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit war die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage für die Tagzeit nicht möglich.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs. 7 Satz 3 ThürBO ab Baubeginn auf der Baustelle vorliegen. Sie sind prüfpflichtig und müssen gemäß § 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO geprüft vorliegen. (Nebenbestimmung 4.2 und 4.4)

Gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO hat der Bauherr die beabsichtigte Nutzungsaufnahme einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung und der sicheren Benutzbarkeit der baulichen Anlage anzuzeigen. (Nebenbestimmung 4.5)

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG). Dazu ist es erforderlich, dass der Feuerwehr jederzeit Zugang zum Anlagengrundstück ermöglicht wird.

Ziffer III.6. (Arbeitsschutz):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln.

Die unter Nebenbestimmung 6.1 getroffenen Regelungen beruhen auf § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV i. V. mit ASR V3 GFB), § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV).

Die unter Nebenbestimmung 6.1.4 geforderten Prüfungen haben den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der neuen oder geänderten Anlagenteile zu überzeugen. Sie beruhen auf den §§ 14 und 16 BetrSichV.

Das Erfordernis unter Nebenbestimmung 6.3.1, überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme sowie vor ihrer Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen prüfen zu lassen, ergibt sich aus § 15 BetrSichV.

Die unter Nebenbestimmung 6.5 getroffenen Forderungen zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen beruhen auf § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang Nr. 2.1 ArbStättV und ASR A2.1. Die Nebenbestimmung 6.7 resultiert aus § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.5 Abs. 1, Nr. 1.8 Abs. 1 und Nr. 2.1 des dazugehörigen Anhangs. Die unter Nebenbestimmung 6.8 geforderte Gewährleistung einer ausreichend gesundheitlich zuträglichem Atemluft in den Arbeitsräumen basiert auf § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.6 des dazugehörigen Anhangs und auf der ASR A3.6. Die Vorgaben unter Nebenbestimmungen 6.9 für Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die auf Dächer vorzunehmen sind, ergeben sich aus § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des dazugehörigen Anhangs.

Ziffer III.7. (Lebensmittelrecht):

Die Betriebsstätte der Vion Altenburg GmbH am Standort Altenburg ist zulassungspflichtig nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, jeweils i. V. m. Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Aufgrund der innerbetrieblichen Unternehmensstruktur und der Produktionsausrichtung liegen für den Anlagenstandort drei einzelne EU-Zulassungen unter den Zulassungsnummern TH 01061, TH 03648 und TH 03510 vor.

Die beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage betreffen die drei am Standort zugelassenen Lebensmittelbetriebe.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 7.2 regeln die neue zulassungspflichtige Tätigkeit der Herstellung von Hackfleisch und Fleischzubereitungen und beruhen auf den v. g. Rechtsgrundlagen

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen

sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 33.600.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 33.600,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera erhoben werden.

Im Auftrag



Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Formulare nach Baurecht
 - „Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO“
 - „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO“

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

	Übereinstimmungserklärung		(1 Blatt)
	Inhaltsübersicht		(2 Blatt)
	Änderungsverfolgung		(1 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Erläuterungen zur Antragstellung		(3 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(1 Blatt)
	Genehmigungshistorie		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
2.1.1	Betriebszeiten und Mitarbeiter		(1 Blatt)
2.1.2	Angaben zur geographischen Lage		(1 Blatt)
2.1.3	Beschreibung für den Umbau der kältetechnischen Anlage		(2 Blatt)
2.1.4	Anlagen		
	Anlage 1 Geoproxy Kartenauszug Poschwitz	Maßstab 1 :10.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug Poschwitz	Maßstab 1 :25.000	(1 Blatt)
	Anlage 2 Anlagenbeschreibung kältetechnische Anlagen		(1 Blatt)
	Anlage 3 Anlagenbeschreibung RLT-Anlage Fleischverarbeitung		(1 Blatt)
	Anlage 4 Datenblatt Verdampfer, Pumpenumwälzung, Fa. thermofin		(3 Blatt)
	Anlage 5 Rückbau alte Rinderschlachtung		(3 Blatt)
	Anlage 6 Datenblatt lufttechnische Anlage, Fa. WOLF - Projektausdruck		(3 Blatt)
	Anlage 7 Technische Dokumentation - Liste Verbraucher Retail		(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung - Grundfließbild		(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss Zerlegung		(1 Blatt)
	Maschinenplan Retail	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Übersicht Aufstellung Maschinenhaus	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Modernisierung Schlachthof Altenburg		(1 Blatt)
	Aufstellung Verdampfer + Rohrleitungsverlauf	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	CO ₂ - Maschinenverbund TK - subkritisch		(1 Blatt)
	CO ₂ -Kälteanlage im Pumpenbetrieb		(1 Blatt)
	Kühlung Erdgeschoss (EG)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Aufstellung Verdampfer + Rohrleitungsverlauf	Maßstab 1 : 100	(2 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(5 Blatt)
2.2.3	Gehandhabte Stoffe/ Stoffströme		(2 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Verordnung, andere Rechtsgebiete)		
	Gefahrstoffkataster		(2 Blatt)

	Anlagenkataster gem. § 43 AwSV		(2 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		(1 Blatt)
	Foto der Darstellung der Emissionsquellen - Luftbild		(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen und –immissionen		(2 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8 - 2.9	(1 Blatt)
2.2.6	Anlagensicherheit		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a, b	(2 Blatt)
2.2.7	Abfälle		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz und Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Bauvorlage		
2.3.1.1	Beschreibung baulicher Maßnahmen		(1 Blatt)
2.3.1.2	Antrag auf Baugenehmigung		(2 Blatt)
2.3.1.3	Baubeschreibung		(2 Blatt)
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag		(2 Blatt)
2.3.1.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		(6 Blatt)
2.3.1.5	Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.1.6	Grundriss EG	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundriss Zerlegung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Maschinenplan Retail	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss Obergeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundriss Obergeschoss (Schlachtung)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundriss 2/3 Obergeschoss	Maßstab 1 : 200 / 1 : 100	(1 Blatt)
	Dachaufsicht	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
2.3.2	Brandschutz		
	Brandschutznachweis, Nr. 21BS-087G-LP4 vom 25.0.1.2023		(27 Blatt)
	Lageplan Brandschutz	Maßstab 1 : 500	(2 Blatt)
	Grundriss EG Brandschutz	Maßstab 1 : 200 / 1 : 50	(1 Blatt)
	Grundriss OG Brandschutz	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundriss 2/3 Obergeschoss	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
2.5.1	Abwasser/ Abwasservorbehandlung		(1 Blatt)
2.5.2	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(2 Blatt)
	Checkliste Ausgangszustandsbericht (Stoff- und Mengenrelevanz),		(2 Blatt)
	Darstellung verwendeter, erzeugter oder freigesetzter Stoffe / Gemische		
2.5.3	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Unterlagen zur allg. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 UVPG		(10 Blatt)

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde,
Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Wasserbehörde,
Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Abfallbehörde,
Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde,
Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
 - die Stadtverwaltung Altenburg
Fachdienst Bauverwaltung und Stadtentwicklung, Untere Bauaufsichtsbehörde,
Stabseinheit Feuerwehr, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen,
in Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung Abteilung gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, Dezernat Lebensmittelüberwachung
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsver

ordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Altenburger Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Altenburger Land als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Altenburger Land nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Altenburger Land mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Altenburger Land abzustimmen.

Bau

18. Die baurechtliche Zustimmung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen durch die Stadtverwaltung Altenburg als Untere Bauaufsichtsbehörde.
19. Es wird darauf hingewiesen, dass der Baubeginn und die Nutzungsaufnahme unter Verwendung der amtlich eingeführten Formulare gemäß den Bestimmungen der § 71 Abs.8 und § 81 Abs.2 ThürBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen sind.
20. Die bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise wird gemäß § 2 Abs. 1 ThürPPVO durch die Untere Bauaufsichtsbehörde veranlasst. Die Beauftragung durch den Bauherrn ist nicht zulässig und wird seitens der Stadtverwaltung Altenburg als untere Bauaufsichtsbehörde nicht anerkannt.
21. Aus den Inhalten der zu erwartenden Prüfberichte (Standicherheit und Brandschutz) können sich Änderungen des Vorhabens ergeben, die noch nicht von der bauordnungsrechtlichen Zustimmung erfasst sind. In diesem Fall soll sich die Bauherrin frühzeitig mit der Stadtverwaltung Altenburg als Untere Bauaufsichtsbehörde in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit dieser abstimmen.
22. Es wird darauf hingewiesen, dass Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Abs. 1 und 2 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden können.
23. Sofern sich aus dem Nachweis der gesicherten Abwasserbeseitigung (Schmutz- / Regenwasser) Änderungen an baulichen Anlagen ergeben oder die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen erforderlich wird (z. B. Regenrückhaltebecken, Zisternen, Überlaufbecken etc.), sind die Bauvorlagen entsprechend anzupassen und zur neuerlichen Prüfung vorzulegen.

Arbeitsschutz

24. Es wird darauf hingewiesen, dass alle errichteten Anlagen und Maschinen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) entsprechen müssen und bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährden dürfen. Dazu hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

25 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Beim Einsatz von Fremdfirmen obliegen die Arbeitsschutzpflichten nicht nur dem Auftragnehmer, sondern auch dem Auftraggeber. Gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Ferner hat der Arbeitgeber als Auftraggeber gemäß § 15 Gefahrstoffverordnung sicherzustellen, dass nur solche Fremdfirmen herangezogen werden, die über die Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren (z.B. Ex-Schutz usw.).

- 26 Ein ausreichend wärmedämmender, stoßdämpfender und elastischer Fußboden bzw. Bodenbelag, der für dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze mit andauernder Steharbeit vorzusehen ist (siehe Nebenbestimmung 6.6.3), ist auch für Tätigkeiten empfehlenswert, die ein längeres Stehen erfordern, aber keine andauernde Steharbeit darstellen.

Wasser

- 27 Entsprechend § 19 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Die wasserrechtlichen Anforderungen an die örtlichen Einleitungsbedingungen sind hierbei mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen / zu klären.

Lebensmittelüberwachung

- 28 Auf die Berücksichtigung und Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Anhang II - Allgemeine Hygienevorschriften für alle Lebensmittelunternehmen (insb. Kap. I, II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII) sowie der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs mit besonderen Anforderungen für Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren unter Abschnitt I und Anhang III (insb. Kap. II, IV, V, VII) wird verwiesen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

An die untere Bauaufsichtsbehörde Stadtverwaltung Altenburg Postschließfach 11 63 04581 Altenburg	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde/	Aktenzeichen der unteren Bauaufsichtsbehörde 50-52.10.10-202200353
---	--	--

Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO

(muss mindestens 1 Woche vor Beginn oder Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten der Bauaufsichtsbehörde vorliegen)

1. Bauherr

Name/Firma Vion Beef Süd GmbH		Vorname
Straße, Hausnummer Rudolf-Diesel-Straße 10	PLZ 86807	Ort Buchloe
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens Umbau im Bestand Änderung Zerlegung und Aufbau SB - Frischfleisch - Produkte		
Genehmigt mit Bescheid vom (bei Genehmigungsverfahren: Unterlagen eingereicht am)		Aktenzeichen:

3. Baugrundstück

Gemarkung Poschwitz	Flur-Nr. Flur ---	Flurst.-Nr. 41/15, 39/2
Gemeinde Altenburg	Straße, Hausnummer Am Poschwitzer Park 7	
Gemeindeteil		

4. Tag des Baubeginns

Die Bauarbeiten werden begonnen / wieder aufgenommen am

5. Bauleiter nach § 56 ThürBO

Name Schoechtert		Vorname Volker
Straße, Hausnummer Am Poschwitzer Park 7	PLZ 04600	Ort Altenburg
Telefon (mit Vorwahl) 03447 8580	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

6. Anlagen

☐ Erklärung zum Standsicherheitsnachweis	☐ Erklärung zum Brandschutznachweis	☐ sonstige Anlagen, Anzahl:
Bezeichnung der sonstigen Anlagen		

7. Unterschriften

Datum/Unterschrift Bauherr/Vertreter	Datum/Unterschrift des Bauleiters
--------------------------------------	-----------------------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde/	Aktenzeichen der unteren Bauaufsichtsbehörde
Stadtverwaltung Altenburg Postschließfach 11 63 04581 Altenburg		50-52.10.10-202200353

Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO

(muss mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde vorliegen)

1. Bauherr

Name/Firma Vion Beef Süd GmbH		Vorname
Straße, Hausnummer Rudolf-Diesel-Straße 10	PLZ 86807	Ort Buchloe
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens Umbau im Bestand Änderung Zerlegung und Aufbau SB - Frischfleisch - Produkte		
Genehmigt mit Bescheid vom (bei Genehmigungsverfahren: Unterlagen eingereicht am)		

3. Baugrundstück

Gemarkung Poschwitz	Flur-Nr. Flur ---	Flurst.-Nr. 41/15, 39/2
Gemeinde Altenburg	Straße, Hausnummer Am Poschwitzer Park 7	
Gemeindeteil		

4. Tag der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

Die Nutzung wird voraussichtlich aufgenommen am

5. Anlagen

☐	Bescheinigung des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (nur erforderlich, wenn der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüflingenieur zu prüfen war)	☐	Bescheinigung des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (nur erforderlich, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüflingenieur zu prüfen war)
☐	Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweiserstellers über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung (bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen)	☐	Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen
☐	sonstige Anlagen, Anzahl:		
Bezeichnung der sonstigen Anlagen			

6. Unterschriften

Datum/Unterschrift Bauherr/Vertreter	Datum/Unterschrift des Bauleiters
--------------------------------------	-----------------------------------

Verteiler 08/22:

Original: Antragstellerin
Vion Altenburg GmbH
Am Poschwitzer Park 7
04600 Altenburg

je eine Kopie per E-Mail an:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
Referat 51, Abwasser, Abwasserabgabe

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,

- Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Abt. gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz,
Dez. Lebensmittelüberwachung

Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Natur & Umwelt

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde,
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Stadtverwaltung Altenburg

Fachdienst Bauverwaltung und Stadtentwicklung

- Untere Bauaufsichtsbehörde

Stabseinheit Feuerwehr

- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

